

Markt Offingen



N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche

Sitzung des Marktgemeinderates Offingen

am **05.11.2018** von 18:00 Uhr bis 19:15 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses Offingen

Offingen, 05.11.2018

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Thomas Wörz

Mitglieder:

Zweiter Bürgermeister Herr Robert Hieber

Dritte Bürgermeisterin Frau Maria-Luise Eberle

Herr Georg Bader

Frau Andrea Hascher

Herr Florian Haupeltshofer

Herr Karl Krupka

Frau Ingeborg Marks

Herr Erich Schmucker

Herr Ernst Süß

Herr Michael Süß

Frau Katja Vielweib

Herr Dr. Rüdiger Zischak

Entschuldigt abwesend:

Herr Karsten Feil Urlaub

Frau Claudia Lüttecken-Mayr Krank

Herr Manfred Schuster Beruflich verhindert

Frau Monika Schweizer Urlaub

Ferner waren anwesend:

Herr Uano Bauamt VGem. Offingen zu Top 4

Protokollführer:

Manuela Baur

Die Zahl der Marktgemeinderatsmitglieder einschließlich Ersten Bürgermeister beträgt: 17

Die Marktgemeinderatsmitglieder wurden am 30.10.2018 schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen.

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 GO fest und eröffnet die Sitzung.

Bürger fragen

Aus den Reihen der Bürgerschaft kam eine Wortmeldung.

Wie es mit dem Schmiedegässchen weitergeht! Der Vorsitzende erläuterte den aktuellen Sachstand.

TOP Tagesordnung öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 01.10.2018
2. Bekanntgabe des im Freistellungsverfahren vorgelegten Bauvorhabens: Neubau eines Mehrfamilienhauses (11 WE) mit 13 Carports und 4 Stellplätzen auf Flur-Nr. 1142, Gemarkung Offingen, Hinter den Gärten 4, 89362 Offingen
3. Bauanträge
 - 3.1 Bauvoranfrage zum Neubau eines Wohnhauses als Ersatzbau für das Austragshaus auf FlurNr. 18, Gemarkung Schnuttenbach, Griesstraße 4½, 89362 Offingen Schnuttenbach
 - 3.2 Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf Flur-Nr. 2000/7, Gemarkung Offingen, Buchenstraße 1a, 89362 Offingen
 - 3.3 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Carport auf Flur-Nr. 1842/5, Fasanenweg 19, 89362 Offingen
4. Haus der Musik; Bekanntgabe Wettbewerbsergebnis und Vergabe Planungsleistungen
5. Beschlussfassung über die Zweckvereinbarung für die Zusammenarbeit im Datenschutz im Landkreis Günzburg
6. Straßenbeleuchtung; Auftragsvergabe zum Austausch bestehender Seil- und Überspannungsleuchten durch hocheffiziente LED Leuchten
7. Sonstiges
 - 7.1 Sonstiges; Veranstaltungen
 - 7.2 Grabenäcker; LKW-Parkplatz
 - 7.3 Staats- und Kreisstraßen; Mäharbeiten
 - 7.4 Schulstraße/Drosselweg; parkender LKW

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 01.10.2018

Sachverhalt:

Aus der Mitte des Gremiums ergeht der Hinweis, dass die unter TOP 7.1 Sonstiges; Veranstaltungen aufgeführte Veranstaltung Vortrag – Patientenverfügung nicht von den Freien Wählern Schnuttenbach, sondern von der CSU-Offingen veranstaltet wurde.

Der Vorsitzende sichert die Korrektur zu.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Offingen genehmigt die Niederschrift vom 01.10.2018.

| |
|--|
| Abstimmungsergebnis: 13:0 |
|--|

2. Bekanntgabe des im Freistellungsverfahren vorgelegten Bauvorhabens: Neubau eines Mehrfamilienhauses (11 WE) mit 13 Carports und 4 Stellplätzen auf Flur-Nr. 1142, Gemarkung Offingen, Hinter den Gärten 4, 89362 Offingen

Sachverhalt:

Dasselbe Bauvorhaben war im November 2016 bereits beantragt worden. Die Baugenehmigungsbehörde hatte damals aufgrund mehrerer, teilweise gravierender Überschreitungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hinter den Gärten I“ und einer fehlenden Nachbarunterschrift mitgeteilt, dass der Antrag nicht genehmigt werden kann.

Auf Antrag des Grundstückseigentümers wurde daraufhin der Bebauungsplan geändert, u.a., um das beantragte Bauvorhaben errichten zu können. Dieser neue Bebauungsplan „Hinter den Gärten I – 1. Änderung“ ist inzwischen rechtskräftig. Der Bauherr hat daher seinen Bauantrag von 2016 im September 2018 zurückgezogen und das Bauvorhaben im Freistellungsverfahren am 27.09.2018 erneut vorgelegt.

Die Unterlagen sehen die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit insgesamt 11 Wohnungen vor. Das zweigeschossige Gebäude mit ca. 29,90 x 12,00 m ist unterkellert und erhält ein ausgebautes Dachgeschoss mit Balkonvorbauten auf der Südseite. Auf der Nordseite entstehen zwei Carports mit dreizehn Stellplätzen sowie einem Unterstand für Fahrräder und Mülltonnen.

3. Bauanträge

3.1 Bauvoranfrage zum Neubau eines Wohnhauses als Ersatzbau für das Ausstragshaus auf FlurNr. 18, Gemarkung Schnuttenbach, Griesstraße 4½, 89362 Offingen Schnuttenbach

Sachverhalt:

Die Bauvoranfrage wurde am 27.09.2018 eingereicht. Im Vorfeld gab es bereits einen umfangreichen Schriftwechsel bzw. Abstimmungen mit Bauherrschaft und dem Landratsamt Günzburg.

Auf dem Baugrundstück befindet sich eine aktive landwirtschaftliche Hofstelle mit insgesamt drei Wohnhäusern. Ein Bebauungsplan existiert hier nicht. Der Flächennutzungsplan stellt im Bereich des geplanten Neubaus eine Ortsrandeingrünung mit Obstbaumbestand.

Das bestehende Austragshaus soll abgerissen und durch einen Neubau als Wohnhaus für die künftige Hofnachfolgerin ersetzt werden. Das geplante Wohnhaus mit Garage soll in den Abmessungen mit ca. 10 x 11 m ausgebautem Dachgeschoss mit Satteldach errichtet werden.

In Bezug auf die Ortsrandlage wurde vom Landratsamt Günzburg mitgeteilt, dass das geplante Gebäude noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zugerechnet werden kann. Aus Sicht der Verwaltung sollte Wert auf den Erhalt der bestehenden Bäume und eine adäquate Eingrünung gelegt werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Offingen erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zur Bauvoranfrage zum Neubau eines Wohnhauses als Ersatzbau für das Austragshaus auf Flur-Nr. 18, Gemarkung Schnuttenbach, Griesstraße 4½, 89362 Offingen Schnuttenbach.

| |
|---|
| <p>Abstimmungsergebnis: 13:0</p> |
|---|

3.2 Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf Flur-Nr. 2000/7, Gemarkung Offingen, Buchenstraße 1a, 89362 Offingen

Sachverhalt:

Der Bauantrag wurde am 22.10.2018 vorgelegt. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ermle“.

Das zweigeschossige Wohnhaus mit ca. 7,3 x 13 m erhält wie die Doppelgarage ein Satteldach mit 26° Dachneigung.

Für folgende Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden Befreiungen beantragt:

- § 4.3 in Verbindung mit § 6.10: Garagen müssen innerhalb der Baugrenze errichtet werden; die Doppelgarage soll mit 9 m Länge an der Nordgrenze errichtet werden, überschreitet die Baugrenze also um 3 m; einer Befreiung kann aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden, da Garagen im Grundsatz als Grenzbebauung errichtet werden dürfen und die hier im Bebauungsplan ursprüngliche Ortsrandlage nicht mehr gegeben ist; die max. zulässige Höhe der Garage an der Grenze ist aus Sicht der Verwaltung um ca. 65 cm überschritten, dies ist vom Landratsamt Günzburg zu prüfen; der direkt betroffene Nachbar hat unterschrieben.
- § 6.4: nur naturrote Dachziegel oder in Form und Farbe ähnlich; es sollen dunkelgraue Flachdachpfannen Verwendung finden; auch soll eine Terrassenüberdachung mit ca. 47 m² Fläche in Glas errichtet werden; einer Befreiung kann aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden, da hiervon bereits mehrfach befreit wurde und keine Verunstaltung zu erwarten ist.

Aus Sicht der Verwaltung sind weitere Befreiungen erforderlich:

- § 6.1 nur Satteldächer;
die Terrassenüberdachung wird als Pultdach ausgeführt;
einer Befreiung kann aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden, da hiervon bereits befreit wurde.
- § 6.3 Dachneigung 26°-36°;
die Terrassenüberdachung hat eine Dachneigung von 5°;
einer Befreiung kann aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden, da hiervon bereits befreit wurde.
- § 7.1: die Geländeoberfläche darf durch Abgraben oder Aufschütten nicht verändert werden;
das Bauplatzgelände liegt bis zu ca. 70 cm unter Straßenniveau und soll auf dieses angefüllt werden;
einer Befreiung kann aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden, da hiervon bereits mehrfach befreit wurde.
- § 6.6: Traufhöhe max. 6,35 m; unterer Bezugspunkt ist das natürliche Gelände;
die Traufhöhe beträgt bis zu ca. 6,85 m, wird also um bis zu 50 cm überschritten;
einer Befreiung kann aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden, da die sichtbare Wandhöhe durch die oben erfolgte Befreiung bzgl. Auffüllung wieder das zulässige Maß erreicht;
auch wurden bereits mehrfach die Kniestockhöhen befreit, was optisch auch zu einer Überschreitung der Wandhöhen führt.

Für den Anschluss an den Schmutzwasserkanal ist dieser in der Buchenstraße um ca. 36 m zu verlängern. Die Kosten hierfür werden grob auf 10.000 € geschätzt.

Die Stellplatzsatzung ist mit den drei geplanten Stellplätzen für Wohnhaus und Einliegerwohnung eingehalten.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen auf HHSt 700.9500 Abwasserbeseitigung Tiefbaumaßnahmen zur Verfügung.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Offingen erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Bauantrag auf Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf Flur-Nr. 2000/7, Gemarkung Offingen, Buchenstraße 19, 89362 Offingen und erteilt folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Ermlé“ wie in den Unterlagen beantragt:

- § 4.3 in Verbindung mit § 6.10: Garage außerhalb der Baugrenze;
- § 6.4: dunkelgraue Flachdachpfannen, Glas;
- § 6.1 Pultdach bei Terrassenüberdachung;
- § 6.3 Dachneigung bei Terrassenüberdachung;
- § 7.1: Geländeoberfläche durch Aufschütten verändern;
- § 6.6: Traufhöhe überschreiten.

| |
|-----------------------------|
| Abstimmungsergebnis: |
|-----------------------------|

| |
|-------------|
| 13:0 |
|-------------|

3.3 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Carport auf Flur-Nr. 1842/5, Fasanenweg 19, 89362 Offingen

Sachverhalt:

Der Bauantrag wurde am 16.10.2018 eingereicht. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ermle“.

Das eingeschossige Wohnhaus mit 11,2 x 9,8 m erhält ein ausgebautes Satteldach mit 45° Dachneigung, Kniestock und Zwerchgiebel.

Für folgende Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden Befreiungen beantragt:

- § 3.1 max. I Vollgeschoss;
das Wohnhaus erhält im Dachgeschoss ein zweites Vollgeschoss;
einer Befreiung kann aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden, da zwei Vollgeschosse an anderer Stelle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulässig sind, die bei Aufstellung des Bebauungsplanes gegebene Ortsrandlage hinfällig ist und das zweite Vollgeschoss im Dachgeschoss liegt.
- § 6.3 max. 36° Dachneigung und alle Dachflächen mit gleicher Neigung;
das Hauptdach ist mit 45° geplant und der Zwerchgiebel erhält ein Flachdach;
einer Befreiung kann aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden, da der Bebauungsplan an anderer Stelle Dachneigungen bis 50° zulässt, eine gleiche Dachneigung bereits einmal befreit wurde und das Flachdach am Zwerchgiebel nur untergeordnet ist.
- § 6.4: nur naturrote Dachziegel oder in Form und Farbe ähnlich;
es sollen am Hauptdach Dachziegel in anthrazit Verwendung finden, auf Garage und Carport bekiesete Flachdächer, das Flachdach am Zwerchgiebel vermutlich verblecht werden;
Befreiungen kann aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden, da hiervon bereits mehrfach befreit wurde und keine Verunstaltung zu erwarten ist.
- § 6.6 bei zweigeschossiger Bauweise Traufhöhe max. 6,35 m und der Kniestock nicht mehr als 70 cm;
die Traufhöhe am Hauptdach kann eingehalten werden, lediglich der Zwerchgiebel überschreitet diese um ca. 25 cm;
der Kniestock wurde mit 1,05 m beantragt, die tatsächliche Höhe beträgt jedoch ca. 1,5 m, ist also um ca. 80 cm überschritten;
den Befreiungen kann aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden, da ähnlich Befreiungen bereits mehrfach erteilt wurden.
- § 6.7 Sockelhöhe (Fußbodenhöhe EG) max. 50 cm über Gehweghinterkante;
eine Überschreitung von 35 cm ist beantragt;
der Befreiung kann aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden, da die Satzung nicht genau definiert, wo am Gehweg zu messen ist und durch den Höhenunterschied von bis zu 1 m das Niveau noch höher angesetzt werden könnte.
Das vom Bauherr angeführte und im Bebauungsplan dargestellte Überschwemmungsgebiet der Donau ist nicht mehr aktuell, der Bauplatz ist nicht mehr im Überschwemmungsgebiet der Donau.
- § 6.10 keine Flachdächer bei Garagen;
hierzu wird auf die Befreiungen hinsichtlich § 6.4 verwiesen;
der Befreiung kann aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden, da hiervon bereits mehrfach befreit wurde.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Die Stellplatzsatzung ist mit den zwei geplanten Stellplätzen eingehalten.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Offingen erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Carport auf Flur-Nr. 1842/5, Fasänenweg 19, 89362 Offingen und erteilt folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Ermlé“ wie in den Unterlagen beantragt:

- § 3.1 Anzahl der Vollgeschosse 2;
- § 6.3 Dachneigung 45°;
- § 6.4: Dachziegel anthrazit, Flachdächer bekies, verblecht;
- § 6.6 Traufhöhe am Zwerchgiebel und Kniestock überschritten;
- § 6.7 Sockelhöhe (Fußbodenhöhe EG) überschritten
- § 6.10 Flachdächer auf Garage und Carport.

| |
|-----------------------------|
| Abstimmungsergebnis: |
|-----------------------------|

| |
|-------------|
| 13:0 |
|-------------|

4. Haus der Musik; Bekanntgabe Wettbewerbsergebnis und Vergabe Planungsleistungen

Sachverhalt:

Im Jahr 2016 wurde nach dem Erwerb des Grundstücks Marktstraße 24, Flur-Nr. 234/3, Gemarkung Offingen das Architekturbüro Dreier mit einer Machbarkeitsstudie beauftragt. Im Frühjahr 2017 wurde die Machbarkeitsstudie dem Gremium vorgestellt und in der Folge ein Umbau für eine Nutzung als Musikschulgebäude verworfen.

Im März 2017 wurden auf Wunsch des Marktgemeinderates zur Durchführung eines Architektenwettbewerbs zwei Büros angefragt. Es stellte sich dann heraus, dass der für einen kompletten Architektenwettbewerb erforderliche finanzielle und organisatorische Aufwand in keinem Verhältnis zur erforderlichen Aufgabe steht. Es wurde daher wieder Abstand von einem offiziellen Architektenwettbewerb genommen.

Es wurden dann im August 2017 fünf Planer eingeladen, an einem formlosen Wettbewerb teilzunehmen. Drei davon haben Unterlagen abgegeben. Dem AB Dreier wurde eingeräumt, ebenfalls Unterlagen zum Wettbewerb abzugeben, es wurden jedoch die Unterlagen der Machbarkeitsstudie als ausreichend angesehen.

Die drei Planungsbüros sind:

- a) Architekturbüro Axmann Weiß GmbH, Burgau
- b) Linder und Partner, Günzburg
- c) DBW Architekten, Haunsheim

Die Machbarkeitsstudie des AB Dreier wurde in der weiteren Vorprüfung als gleichwertiger vierter Wettbewerbsbeitrag behandelt:

- d) Architekturbüro Dreier, Krumbach [Variante mit Keller, ohne Anbau]

Die Teilnehmer hatten ein vorgegebenes Raumprogramm zu beachten. Weiter galt es verschiedene Kriterien wie Barrierefreiheit, Mindestraumhöhen, Schallschutz und Akustik zu berücksichtigen.

Der Marktgemeinderat hatte zugestimmt, dass die eingegangenen Wettbewerbsbeiträge von einer Jury begutachtet werden sollen. Das Ergebnis sollte als Empfehlung dem Gremium vorgelegt werden, welches dann die Planungsleistungen vergeben soll. Die Jury bestand neben den drei Bürgermeistern aus sechs Mitgliedern des Marktgemeinderates, dem Leiter der Musikschule, Hr. Schlander, Hr. Architekt Müller vom Landratsamt Günzburg und Hr. Uano vom Bauamt der VGem. Offingen. Eine Vorprüfung der Unterlagen wurde von Hr. Uano in Abstimmung mit Hr. Müller und Hr. Schlander vorgenommen.

Neben der Hauptnutzung des neuen Gebäudes als Musikschule, sollen möglichst ebenso Proberäume für die Musikkapelle Lyra, den Gospelchor, den Fanfarenzug der Offonia und den Kirchenchor zur Verfügung gestellt werden können. Hierbei ist nicht an separate Räume sondern vielmehr an eine Doppelnutzung gedacht.

Damit soll der Saal des Klaiberhauses von den regelmäßigen Belegung durch Proben möglichst freigestellt werden.

Die Jury traf sich am 24.07.2018 vollzählig zu einer vierstündigen Sitzung, bei welcher alle drei Büros einleitend kurz ihre Entwürfe vorstellten.

Im Ergebnis ergab sich diese Reihenfolge:

1. DBW Architekten, Haunsheim
2. Architekturbüro Axmann + Weiß, Burgau
3. Linder + Partner, Günzburg
4. Dreier Architektur, Krumbach

Es war dann der eindeutige Wunsch der Jury, dass bevor das Ergebnis der heutigen Sitzung mit einer Vergabeempfehlung dem Marktgemeinderat am 01.10.2018 vorgestellt wird, einerseits mit den beiden Nachbarn abgesprochen werden soll, ob grundsätzlich die Bereitschaft zu einem (Teil-)Verkauf vorhanden wäre. Weiter soll mit den beiden Planern DBW Architekten und Axmann + Weiß abgesprochen werden, ob sie bereit wären, ihre Entwürfe unter bestimmten Vorgaben nochmals zu überarbeiten.

Dazu erklärten sich beide Büros bereit. Die Jury traf sich daher am 25.09.2018 nochmals, um die angepassten Wettbewerbsbeiträge zu bewerten. Nach eingehender Diskussion und Abwägung fasste die Jury folgenden einstimmigen Beschluss:

Die Jury legt folgende Reihenfolge für die eingegangenen Wettbewerbsbeiträge fest:

1. Platz DBW ARCHITEKTEN Domes Bäumel Weißbecker, Haunsheim
2. Platz Architekturbüro Axmann +Weiss, Burgau
3. Platz Architekturbüro Linder + Partner, Günzburg
4. Platz Dreier Architektur, Krumbach

Die Jury empfiehlt dem Marktgemeinderat das Architekturbüro DBW ARCHITEKTEN auf der Grundlage des Wettbewerbsentwurfs (ohne Walmdach) mit den Leistungsphasen 1 – 4 zu beauftragen.

Der Siegerentwurf von DBW ARCHITEKTEN wird von Hr. Uano in der Marktgemeinderatssitzung näher erläutert.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Kostenschätzung den Büros DBW veranschlagt für den Neubau des Haus der Musik rd. € 1,4 Mio. brutto einschließlich Abbruch und Baunebenkosten.

Das Honorarangebot von DBW ARCHITEKTEN auf der Grundlage der Kostenschätzung liegt bei rd. € 135.000 brutto. Auf die Leistungsphasen 1-4 entfallen davon rd. € 36.000 brutto.

Die Jury war sich einig, dass bereits zu Beginn der Planungen zwingend ein Fachplaner für Akustik beizuziehen ist. Auch werden Fachplaner für Statik und Gebäudetechnik erforderlich sein. Entsprechende Honorarangebote müssen noch eingeholt werden.

Auf der HHSt. 764.9420 wären für 2018 noch ausreichend Restmittel vorhanden, sollten in diesem Jahr noch Ausgaben für Planungen anfallen. Ansonsten wären die Kosten im Haushalt 2019 entsprechend zu berücksichtigen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Offingen vergibt die Architektenleistungen zum Neubau „Haus der Musik“ an das Architekturbüro DBW ARCHITEKTEN aus Haunsheim gemäß dem Honorarangebot vom 26.09.2017.

Es werden bis zum Vorliegen der Baugenehmigung nur die Leistungsphasen 1-4 beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

13:0

5. Beschlussfassung über die Zweckvereinbarung für die Zusammenarbeit im Datenschutz im Landkreis Günzburg

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Offingen hat mit öffentlicher Sitzung vom 02.07.2018 in TOP 8 die Umsetzung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten auf Landkreisebene einstimmig befürwortet. Am 01.10.2018 wurde nunmehr vom Landratsamt eine Zweckvereinbarung mit der Bitte um Beschlussfassung vorgelegt. Nach verschiedensten Einwendungen zur Beschlussvorlage wurde mit Email vom 10.10.2018 von Frau Geschäftsbereichsleiterin Reiter eine Aktualisierung dieser Zweckvereinbarung nachgereicht.

Die Zweckvereinbarung für einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten wird, mit Ausnahme der Stadt Günzburg, von **allen** 33 Landkreiskommunen einschl. der Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände getragen. Die Unterbringung dieser Fachkraft ist im neuen Verwaltungsgebäude der Stadt Ichenhausen.

Die Verwaltung verweist auf § 4 der Kosten- und Umlageregelung; die Kostentragung ist auf Basis der amtlichen Einwohnerzahlen (30.06. Vorjahr) jährlich auf die durchschnittlichen Büroarbeitsplatzkosten in EG 10 festgelegt.

Auf den Markt Offingen kommt somit aufgrund variabler Einwohner- wie auch Arbeitsplatzkostenwerte unter Abzug von drei jährlichen Pauschalen für selbstverwaltete Zweckverbände im Jahresdurchschnitt eine Circa-Belastung von 4.000 € (0,94 €/4262 Ewo = 4006,28 €) zu.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Offingen stimmt dem Abschluss der Zweckvereinbarung für einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten im Landkreis Günzburg in der Fassung vom 11.10.2018, als Anlage Bestandteil des Sitzungsprotokolls, zu.

| |
|--|
| Abstimmungsergebnis: 13:0 |
|--|

6. Straßenbeleuchtung; Auftragsvergabe zum Austausch bestehender Seil- und Überspannungsleuchten durch hocheffiziente LED Leuchten

Sachverhalt:

Der mit öffentlicher Sitzung vom 04.07.2016 unter TOP 6 a beschlossene Vertrag zum Leuchtentausch auf Basis der LED-Technik „PLT +“ beinhaltet nicht die Seil- und Überspannungsleuchten. Diese müssen aufgrund ihres Alters im Laufe der nächsten Jahre erneuert werden. Der Marktgemeinderat hat sich bereits dafür ausgesprochen, hierfür pro Jahr 30.000 Euro zu investieren. Für das Jahr 2019 ist der Austausch der Seil- und Überspannungsleuchten in der Neusiedlung, Schulstraße, Wiesgasse und Am Ermle geplant.

Vorgesehen ist die Demontage von acht vorhandenen Seil- und Überspannungsleuchten und die ersatzweise Errichtung von 12 hocheffizienten LED Leuchten. Zum Einsatz soll die Leuchte Philips Mini Luma 2975lm bzw. 2347lm kommen.

Die vorliegenden Angebote sehen eine Investition in Höhe von 30.781,73 € brutto vor.

Der Vorsitzende informiert darüber, dass danach nur noch sechs Seil- und Überspannungsleuchten im Gemeindegebiet ausgetauscht werden müssen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Offingen spricht sich für den Austausch der bestehenden Überspannungs- und Seilleuchten in der Neusiedlung, Schulstraße, Wiesgasse und Am Ermle zum Angebotspreis in Höhe von 30.781,73 € brutto aus. Der Vorsitzende wird mit der Auftragsvergabe an die LEW-Verteilnetz GmbH ermächtigt.

| |
|--|
| Abstimmungsergebnis: 13:0 |
|--|

7. Sonstiges

7.1 Sonstiges; Veranstaltungen

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert das Gremium über folgende Veranstaltungen und bittet das Gremium diese zu besuchen:

| | | |
|------------------------------|--------------------|------------|
| KiTa Schnuttenbach | Martinsfeier | 09.11.2018 |
| Stopselclub | Preisschafkopfen | 10.11.2018 |
| Offonia | Faschingsauftakt | 11.11.2018 |
| Frauenbund | Vortrag | 12.11.2018 |
| FFW Schnuttenbach | Generalversammlung | 16.11.2018 |
| Soldaten- u. Veteranenverein | Generalversammlung | 16.11.2018 |
| Markt Offingen | Volkstrauertag | 18.11.2018 |

| | | |
|--------------------------------|--------------------------|------------|
| VGem.-Offingen | Gemeinschaftsversammlung | 22.11.2018 |
| Markt Offingen | Weihnachtsmarkt | 24.11.2018 |
| VdK | Adventsfeier | 30.11.2018 |
| Lyra | Jahreskonzert | 01.12.2018 |
| Heimat- u. Volkstrachtenverein | Nikolausfeier | 01.12.2018 |
| Gospelchor | Gospelkonzert | 02.12.2018 |
| Markt Offingen | Gemeinderatssitzung | 03.12.2018 |

7.2 Grabenäcker; LKW-Parkplatz

Sachverhalt:

Aus der Mitte des Gremiums ergeht der Hinweis, dass auf Höhe Grabenäcker 1 das Straßenbankett durch immer wieder parkende Lastkraftwagen stark in Mitleidenschaft gezogen wurde. Der Vorsitzende informiert, dass dies durch Lastkraftwagen deren Fahrer beim dort angesiedelten Einkaufsmarkt einkaufen, verursacht wird. Der Verwaltung und dem Vorsitzenden ist dies ebenfalls bereits aufgefallen. Daher befindet sich eine entsprechende Sitzungsvorlage zum Bau eines LKW-Kurzzeitparkplatzes bereits in Vorbereitung und wird in einer der nächsten Sitzungen behandelt.

7.3 Staats- und Kreisstraßen; Mäharbeiten

Sachverhalt:

Aus der Mitte des Gremiums ergeht der Hinweis, dass bei Mäharbeiten an Staats- und Kreisstraßen der dort liegende Abfall vor den Arbeiten nicht eingesammelt wird. Somit wird der dort liegende Abfall durch das Mähgerät zerkleinert und vom Wind verweht. Das vortragende Mitglied des Marktgemeinderates vertritt die Ansicht, dass dies einem umweltgerechten Handeln nicht entspricht.

Der Vorsitzende wird den Hinweis entsprechend weiter leiten.

7.4 Schulstraße/Drosselweg; parkender LKW

Sachverhalt:

Aus der Mitte des Gremiums ergeht der Hinweis, dass in der Schulstraße auf Höhe Einmündung Drosselweg seit mehreren Wochen nachts ein großer LKW parkt. Dies hat zur Folge, dass größere Fahrzeuge den Einmündungsbereich nicht passieren können.

Der Vorsitzende sichert die Kontaktaufnahme mit dem Fahrer zu.

Vorsitzender:

Protokollführer:

Manuela Baur

Thomas Wörz
Erster Bürgermeister

Fassung 11.10.2018

Zweckvereinbarung für die Zusammenarbeit im Datenschutz

Der Landkreis Günzburg,

vertreten durch den Landrat,

folgende Städte, Märkte und Gemeinden:

- Stadt Burgau,
- Stadt Ichenhausen,
- Stadt Krumbach,
- Stadt Leipheim,
- Stadt Thannhausen,
- Markt Burtenbach,
- Markt Jettingen-Scheppach,
- Markt Münsterhausen,
- Markt Neuburg,
- Markt Offingen,
- Markt Waldstetten,
- Markt Ziemetshausen,
- Gemeinde Aichen,
- Gemeinde Aletshausen,
- Gemeinde Balzhausen,
- Gemeinde Bibertal,
- Gemeinde Breienthal,
- Gemeinde Bubesheim,
- Gemeinde Deisenhausen,
- Gemeinde Dürrlauingen,
- Gemeinde Ebershausen,
- Gemeinde Ellzee,
- Gemeinde Gundremmingen,
- Gemeinde Haldenwang,
- Gemeinde Kammeltal,
- Gemeinde Kötzingen,
- Gemeinde Landensberg,
- Gemeinde Rettenbach,
- Gemeinde Röfingen,
- Gemeinde Ursberg,
- Gemeinde Waltenhausen,
- Gemeinde Wiesenbach,
- Gemeinde Winterbach,

jeweils vertreten durch den ersten Bürgermeister/ die erste Bürgermeisterin,

Fassung 11.10.2018

folgende Verwaltungsgemeinschaften¹:

- VG Haldenwang,
- VG Ichenhausen,
- VG Kötz,
- VG Krumbach,
- VG Offingen,
- VG Thannhausen,
- VG Ziemetshausen,

jeweils vertreten durch die/ den Gemeinschaftsvorsitzende/n,

folgende Zweckverbände:

- Schulverband Balzhausen,
- Schulverband Mittelschule Burgau,
- Schulverband Deisenhausen,
- Schulverband Dürrlauingen,
- Schulverband Gundremmingen,
- Mittelschulverband Ichenhausen,
- Schulverband Offingen,
- Schulverband Röfingen,
- Schulverband Thannhausen,
- Grundschulverband Waldstetten,
- Abwasserverband Burtenbach-Münsterhausen,
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Haldenwang-Röfingen,
- Abwasserverband „Unteres Günztal“,
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Mindelgruppe,
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Mindel-Kammel,
- Abwasserzweckverband Winterbach,
- Zweckverband zur Wasserversorgung Röfingen-Haldenwang,
- Verband für Gewässerunterhaltung und Landschaftspflege im Landkreis Günzburg,
- Zweckverband Mittelschwäbisches Heimatmuseum Krumbach
- Zweckverband Bayerisches Schulmuseum Ichenhausen
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Kammelgruppe
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Wiesenbachgruppe
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Günztalgruppe

jeweils vertreten durch die/ den Verbandsvorsitzende/n,

(im Folgenden als „**Beteiligte**“ bezeichnet) schließen nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), folgende

¹ Die Mitgliedsgemeinden der beteiligten Verwaltungsgemeinschaften sind aufgrund von Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgemeinschaftsordnung zudem selbst an der Zweckvereinbarung beteiligt.

Fassung 11.10.2018

ZWECKVEREINBARUNG:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Jede(r) an der Zweckvereinbarung beteiligte Stadt, Markt, Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverband (Beteiligte im Sinn von § 1) hat nach Art. 37 Abs. 1 Buchst. a Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Diese Beteiligten wollen im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit den Datenschutz durch einen gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten² effizienter und effektiver gestalten, sowie eine fachlich kompetente und wirtschaftliche Erfüllung von beim Vollzug des Datenschutzes anfallenden Aufgaben gewährleisten. Der gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte soll beim Landkreis Günzburg beschäftigt werden.

§ 2

Gemeinsame Aufgabenerfüllung

1. Die Beteiligten im Sinn von § 1 beabsichtigen, einen gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten (Datenschutzbeauftragter) zu benennen.
2. Der Landkreis stellt zu diesem Zweck im Einvernehmen mit den übrigen Beteiligten zunächst eine geeignete Fachkraft bereit, die im Umfang von 39 Wochenstunden als Datenschutzbeauftragter tätig wird sowie eine Vertretung. Die Beteiligten nach § 1 benennen diese Personen jeweils zu ihrem behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie zu dessen Vertretung. Eine aufgrund des Aufgabenumfangs notwendige Bereitstellung weiterer Fachkräfte geschieht im Einvernehmen mit den Beteiligten im Sinn von § 1. Der Landkreis stellt die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Einrichtungen sowie einen ausgestatteten Arbeitsplatz zur Verfügung. Er kann den Arbeitsplatz auch in den Räumen eines Beteiligten einrichten und hierfür die Räumlichkeit anmieten.
3. Die Beteiligten im Sinn von § 1 unterstützen den gemeinsamen Datenschutzbeauftragten bei seiner Arbeit. Sie gewährleisten, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird und im Rahmen seiner Aufgaben ungehinderten Zugang zu allen Akten, Dokumenten und sonstigen schriftlichen und elektronischen Unterlagen in der betreffenden Behörde erhält. Ferner stellen sie dem Datenschutzbeauftragten innerhalb ihrer Behörde die erforderlichen Arbeitsmittel sowie einen örtlichen Ansprechpartner zur Verfügung, der den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben vor Ort unterstützt. Der Datenschutzbeauftragte und die örtlichen Ansprechpartner informieren sich gegenseitig umfassend und rechtzeitig über datenschutzrechtlich relevante Angelegenheiten. Hierzu schaffen sie geeignete Verfahren der Zusammenarbeit. Dazu zählen regelmäßige Vor-Ort-Termine bei den

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet.

Fassung 11.10.2018

Beteiligten sowie der Austausch über Telefon und Internet. Informationen, Muster und Checklisten für die Beteiligten werden bereitgestellt.

§ 3

Aufgabenbereich des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten

1. Der Datenschutzbeauftragte erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben bei allen Beteiligten nach § 1. Dazu zählen insbesondere die Aufgaben nach Art. 39 Abs. 1 und 38 Abs. 4 DSGVO, Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Art. 24 Abs. 5 BayDSG. Diese sind in **Anlage 1** zu dieser Zweckvereinbarung näher beschrieben.
2. Der Datenschutzbeauftragte erstattet jedem Beteiligten im Sinn von § 1 regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, Bericht zum Datenschutz. In dem Bericht sind die bei dem jeweiligen Beteiligten eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen darzustellen sowie ggf. festgestellte Datenschutzverstöße und Schutzlücken aufzuführen. Die Berichte enthalten eine Bewertung, ob die eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen ausreichend sind, dem Stand der Technik entsprechen und ob datenschutzrechtliche Risiken bestehen. Die Ergebnisse der Berichte werden mit den Beteiligten erörtert. Die Berichte werden nicht veröffentlicht.
3. Der Datenschutzbeauftragte erfüllt ferner folgende Aufgaben bei allen Beteiligten im Sinn von § 1:
 - Überprüfung und Anpassung von Formularen im Hinblick auf Art. 13 DSGVO
 - Überprüfung und Anpassung bestehender Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung
 - Meldungen der Kontaktdaten nach Art. 37 Abs. 7 DSGVO an die Aufsichtsbehörde
 - Grundschulung von Beschäftigten der Beteiligten.
4. Die Verantwortung für die Einhaltung und Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften tragen weiterhin die beteiligten Städte, Märkte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände in ihrer datenschutzrechtlichen Funktion als Verantwortliche selbst.

§ 4

Kosten- und Umlageregelung

1. Die durch die Aufgabenerfüllung des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten beim Landkreis Günzburg anfallenden Betriebs-, Personal- und Sachkosten werden zu 100 % auf die Beteiligten im Sinn von § 1 umgelegt. Dabei erfolgt keine Spitzabrechnung. Es werden vielmehr die Kosten eines Büroarbeitsplatzes in € (Basis EG 10) zugrunde gelegt, wie sie regelmäßig vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband veröffentlicht werden (zuletzt Gemeindekasse 6/2017).

Fassung 11.10.2018

2. Die Zweckverbände zur Wasserversorgung der Kammelgruppe, der Wiesenbachgruppe und der Günztalgruppe werden jeweils nicht von einer Gemeinde, sondern in Eigenregie verwaltet. Diese Zweckverbände zahlen jeweils 250 € pro Jahr pauschal. Nach Abzug dieses Betrags erfolgt die Verteilung der Kosten gemäß Nr. 1 auf die einzelnen Städte, Märkte und Gemeinden nach dem Verhältnis der amtlichen Einwohnerzahlen (Feststellung durch das Bay. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung) vom 30.06. des Vorjahres. Damit ist auch die Tätigkeit für die Verwaltungsgemeinschaften und die von den Gemeinden verwalteten Zweckverbände abgegolten. Der Landkreis Günzburg erstellt jährlich bis spätestens 30.06. eine Abrechnung, mit der die Kosten für das laufende Jahr abgerechnet werden. Diese Abrechnung ist allen Beteiligten im Sinn von § 1 zuzusenden. Diese entrichten den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Abrechnung.
3. Die erstmalige Abrechnung erfolgt ab dem Monat, in dem der Gemeinsame Datenschutzbeauftragte seine Arbeit aufnimmt. Dabei werden die im ersten Jahr anfallenden Kosten gemäß Nr. 1 auf die Zweckverbände zur Wasserversorgung der Kammelgruppe, der Wiesenbachgruppe und der Günztalgruppe pauschal mit je 20 € pro angefallenen Monat und nach Abzug dieses Betrags anteilig nach der Anzahl der angefallenen Monate auf die übrigen Beteiligten nach § 1 umgelegt. Die Abrechnung für das erste Jahr erstellt der Landkreis Günzburg innerhalb von 6 Monaten nach Aufnahme der Arbeit durch den Datenschutzbeauftragten. Im Übrigen gelten die Regelungen nach Nr. 2 entsprechend.
4. Die letztmalige Abrechnung für den Fall, dass die Zweckvereinbarung aufgehoben werden oder auf sonstige Weise außer Kraft treten sollte, erfolgt bis einschließlich des Monats, in dem der Gemeinsame Datenschutzbeauftragte für die Beteiligten im Sinne von § 1 tätig ist. Die insoweit anfallenden Kosten gemäß Nr. 1 werden auf die Zweckverbände zur Wasserversorgung der Kammelgruppe, der Wiesenbachgruppe und der Günztalgruppe pauschal mit je 20 € pro angefallenen Monat und nach Abzug dieses Betrags anteilig nach der Anzahl der angefallenen Monate auf die übrigen Beteiligten nach § 1 umgelegt. Sofern bereits eine Abrechnung für das Jahr erstellt sein sollte, in dem die Zweckvereinbarung aufgehoben wird oder außer Kraft tritt, und kein volles Kalenderjahr abzurechnen sein sollte, wird der Landkreis innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Tätigkeit des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten eine berichtige Abrechnung erstellen. Eventuell angefallene Überzahlungen werden den Beteiligten im Sinne von § 1 innerhalb eines Monats nach Zugang der Abrechnung erstattet. Im Übrigen gelten die Regelungen nach Nr. 2 entsprechend.
5. Sollte ein Beteiligter diese Vereinbarung kündigen, so verteilen sich die Kosten auf die übrigen Beteiligten im Sinn von § 1.
6. Sollte sich für das vereinbarte Entgelt eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, ist der Landkreis Günzburg berechtigt, zusätzlich zum vereinbarten Entgelt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

Fassung 11.10.2018

§ 5

Öffnungsklausel

1. Andere von den Beteiligten nach § 1 verwaltete Zweckverbände können auf Antrag dieser Zweckvereinbarung beitreten. Der Antrag ist schriftlich gegenüber dem Landkreis zu erklären.
2. Der Beitritt wird durch Unterzeichnung einer gesonderten Vereinbarung des neuen Vertragspartners mit dem Landkreis wirksam. Die einzelnen Beteiligten dieser Vereinbarung stimmen bereits jetzt dem Beitritt zu. Jeder Beteiligte und der beigetretene Vertragspartner erhalten nach dem Beitritt eine aktuelle Übersicht über die einzelnen Beteiligten, in der auch der jeweilige Kostenanteil und der Zeitpunkt des Beitritts aufgeführt sind.

§ 6

Haftungsfreistellung

Sollte der Landkreis Günzburg aufgrund eines Fehlverhaltens bzw. eines Pflichtverstoßes des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten haftbar sein, so stellen die Beteiligten i.S.v. § 1 den Landkreis Günzburg von jeglicher Haftung frei. Im Verhältnis der Beteiligten i.S.v. § 1 untereinander trägt derjenige Beteiligte bzw. tragen diejenigen Beteiligten die Last der Haftungsfreistellung, in dessen bzw. in deren Rechtskreis(e) der gemeinsame Datenschutzbeauftragte bei Begehung des Fehlverhaltens bzw. des Pflichtverstoßes tätig war. Die Haftungsfreistellung umfasst auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen.

§ 7

Kündigung

Die auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Zweckvereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Beteiligten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Beteiligten zu erklären.

1. Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.
2. Sollte ein Beteiligter im Sinn von § 1 die Zweckvereinbarung kündigen, so bleibt die Zweckvereinbarung in dieser Fassung für die verbleibenden Beteiligten weiterhin gültig.
3. Sollte der Landkreis die Zweckvereinbarung kündigen, tritt diese zum Kündigungszeitpunkt für alle Beteiligten vollumfänglich außer Kraft.

Fassung 11.10.2018

§ 8

Schriftformerfordernis

Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Bestimmung.

§ 9

Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten unter den Beteiligten aufgrund dieser Zweckvereinbarung soll vor Beschreitung des Klagewegs die Regierung von Schwaben als übergeordnete Aufsichtsbehörde zur Schlichtung aufgerufen werden.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden oder weist diese Zweckvereinbarung Lücken auf, so sind sich die Beteiligten darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Beteiligten sie im Zeitpunkt des Abschlusses der Zweckvereinbarung vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls diese Zweckvereinbarung eine Lücke enthalten sollte.

§ 11

Wirksamwerden

Diese Zweckvereinbarung wird am 01. Dezember 2018 wirksam.

§ 12

Ausfertigung

Der Landkreis erhält eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung. Die übrigen Beteiligten erhalten eine beglaubigte Abschrift.

Fassung 11.10.2018

Burgau, den
Stadt Burgau

Konrad Barm
Erster Bürgermeister

Krumbach, den
Stadt Krumbach

Hubert Fischer
Erster Bürgermeister

Thannhausen, den
Stadt Thannhausen

Georg Schwarz
Erster Bürgermeister

Jettingen-Scheppach, den
Markt Jettingen-Scheppach

Hans Reichhart
Erster Bürgermeister

Neuburg, den
Markt Neuburg

Rainer Schlögl
Erster Bürgermeister

Waldstetten, den
Markt Waldstetten

Michael Kusch
Erster Bürgermeister

Ichenhausen, den
Stadt Ichenhausen

Robert Strobel
Erster Bürgermeister

Leipheim, den
Stadt Leipheim

Christian Konrad
Erster Bürgermeister

Burtenbach, den
Markt Burtenbach

Roland Kempfle
Erster Bürgermeister

Münsterhausen, den
Markt Münsterhausen

Robert Hartinger
Erster Bürgermeister

Offingen, den
Markt Offingen

Thomas Wörz
Erster Bürgermeister

Ziemetshausen, den
Markt Ziemetshausen

Anton Birle
Erster Bürgermeister

Fassung 11.10.2018

Aichen, den
Gemeinde Aichen

Alois Kling
Erster Bürgermeister

Balzhausen, den
Gemeinde Balzhausen

Daniel Mayer
Erster Bürgermeister

Breitenthal, den
Gemeinde Breitenthal

Gabriele Wohlhöfler
Erste Bürgermeisterin

Deisenhausen, den
Gemeinde Deisenhausen

Norbert Weiß
Erster Bürgermeister

Ebershausen, den
Gemeinde Ebershausen

Herbert Kubicek
Erster Bürgermeister

Gundremmingen, den
Gemeinde Gundremmingen

Tobias Bühler
Erster Bürgermeister

Aletshausen, den
Gemeinde Aletshausen

Georg Duscher
Erster Bürgermeister

Bibertal, den
Gemeinde Bibertal

Oliver Preußner
Erster Bürgermeister

Bubesheim, den
Gemeinde Bubesheim

Walter Sauter
Erster Bürgermeister

Dürrlaingen, den
Gemeinde Dürrlaingen

Edgar Ilg
Erster Bürgermeister

Ellzee, den
Gemeinde Ellzee

Karl Schlosser
Erster Bürgermeister

Haldenwang, den
Gemeinde Haldenwang

Georg Holzinger
Erster Bürgermeister

Fassung 11.10.2018

Kammeltal, den
Gemeinde Kammeltal

Matthias Kiermasz
Erster Bürgermeister

Landensberg, den
Gemeinde Landensberg

Sven Tull
Erster Bürgermeister

Röfingen, den
Gemeinde Röfingen

Hans Brendle
Erster Bürgermeister

Waltenhausen, den
Gemeinde Waltenhausen

Karl Weiß
Erster Bürgermeister

Winterbach, den
Gemeinde Winterbach

Karl Oberschmid
Erster Bürgermeister

Kötz, den
Gemeinde Kötz

Ernst Walter
Erster Bürgermeister

Rettenbach, den
Gemeinde Rettenbach

Sandra Dietrich-Kast
Erste Bürgermeisterin

Ursberg, den
Gemeinde Ursberg

Peter Walburger
Erster Bürgermeister

Wiesenbach, den
Gemeinde Wiesenbach

Ilse Thanopoulos
Erste Bürgermeisterin

Fassung 11.10.2018

Haldenwang, den
Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang

Edgar Ilg
Gemeinschaftsvorsitzender

Kötz, den
Verwaltungsgemeinschaft Kötz

Ernst Walter
Gemeinschaftsvorsitzender

Offingen, den
Verwaltungsgemeinschaft Offingen

Thomas Wörz
Gemeinschaftsvorsitzender

Ziemetshausen, den
Verwaltungsgemeinschaft Ziemetshausen

Anton Birle
Gemeinschaftsvorsitzender

Ichenhausen, den
Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen

Robert Strobel
Gemeinschaftsvorsitzender

Krumbach, den
Verwaltungsgemeinschaft Krumbach

Gabriele Wohlhöfler
Gemeinschaftsvorsitzende

Thannhausen, den
Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen

Georg Schwarz
Gemeinschaftsvorsitzender

Fassung 11.10.2018

Balzhausen, den
Schulverband Balzhausen

Daniel Mayer
Verbandsvorsitzender

Burgau, den
Schulverband Mittelschule Burgau

Konrad Barm
Verbandsvorsitzender

Deisenhausen, den
Schulverband Deisenhausen

Norbert Weiß
Verbandsvorsitzender

Dürrlauingen, den
Schulverband Dürrlauingen

Edgar Ilg
Verbandsvorsitzender

Gundremmingen, den
Schulverband Gundremmingen

Tobias Bühler
Verbandsvorsitzender

Ichenhausen, den
Mittelschulverband Ichenhausen

Robert Strobel
Verbandsvorsitzender

Offingen, den
Schulverband Offingen

Thomas Wörz
Verbandsvorsitzender

Röfingen, den
Schulverband Röfingen

Hans Brendle
Verbandsvorsitzender

Thannhausen, den
Schulverband Thannhausen

Georg Schwarz
Verbandsvorsitzender

Waldstetten, den
Grundschulverband Waldstetten

Michael Kusch
Verbandsvorsitzender

Fassung 11.10.2018

Burtenbach, den
Abwasserverband
Burtenbach-Münsterhausen

Roland Kempfle
Verbandsvorsitzender

Ichenhausen, den
Abwasserverband
„Unteres Günzthal“

Robert Strobel
Verbandsvorsitzender

Offingen, den
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Mindel-Kammel

Thomas Wörz
Verbandsvorsitzender

Röfingen, den
Zweckverband zur Wasserversorgung
Röfingen-Haldenwang

Hans Brendle
Verbandsvorsitzender

Günzburg, den
Zweckverband Mittelschwäbisches
Heimatmuseum Krumbach

Hubert Hafner
Verbandsvorsitzender

Röfingen, den
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Haldenwang-Röfingen

Hans Brendle
Verbandsvorsitzender

Thannhausen, den
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
der Mindelgruppe

Georg Schwarz
Verbandsvorsitzender

Winterbach, den
Abwasserzweckverband
Winterbach

Karl Oberschmid
Verbandsvorsitzender

Deisenhausen, den
Verband für Gewässerunterhaltung und
Landschaftspflege im Landkreis Günzlb.

Norbert Weiß
Verbandsvorsitzender

Ichenhausen, den
Zweckverband Bayerisches
Schulmuseum Ichenhausen

Robert Strobel
Verbandsvorsitzender

Fassung 11.10.2018

Kammeltal, den
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Kammelgruppe

Max Schmid
Verbandsvorsitzender

Wiesenbach, den
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Wiesenbachgruppe

Karl Schlosser
Verbandsvorsitzender

Neuburg, den
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Günzthalgruppe

Anton Böller
Verbandsvorsitzender

Fassung 11.10.2018

Anlage 1: Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Auf den gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten übertragen die beteiligten Städte, Märkte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände folgende Aufgaben:

1. Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten, die sich aus dem Datenschutzrecht (DSGVO sowie allgemeine und bereichsspezifische nationale Datenschutzregelungen) ergeben (Art. 39 Abs. 1 Buchst. a DSGVO)

Dies umfasst insbesondere:

- 1.1. Unterrichtung des Verantwortlichen und der Beschäftigten der Behörden über die grundlegenden Bestimmungen des Datenschutzes und ihre jeweiligen Pflichten sowie Information bei gesetzlichen Neuerungen
- 1.2. Datenschutzrechtliche Beratung hinsichtlich aller mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragestellungen und Aktivitäten, u.a.
 - bei der Erstellung der Verarbeitungsbeschreibungen
 - bei der Einführung neuer automatisierter Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen oder wesentlichen Änderungen
 - bei Planungen und Entwürfen von Verträgen zur Auftragsverarbeitung
 - hinsichtlich der Pflichten, insbesondere Informations- und Auskunftspflicht, in Bezug auf die Rechte betroffener Personen nach Art 13 ff DSGVO
 - hinsichtlich Meldungen bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde (Art. 33 DSGVO) und Benachrichtigungen (Art. 34 DSGVO)
- 1.3. Beantwortung von Anfragen und Einzelberatung von Beschäftigten in allen Fragen des Schutzes personenbezogener Daten
- 1.4. Zusammenarbeit mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten bzw. IT-Verantwortlichen
- 1.5. Beratung des Verantwortlichen bei der Erstellung von Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen mit Bezug zum Schutz personenbezogener Daten
- 2. Überwachung der Einhaltung der DSGVO und nationaler Datenschutzvorschriften sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und diesbezügliche Überprüfungen (Art. 39 Abs. 1 Buchst. b DSGVO)**

Dies umfasst insbesondere:

- 2.1. Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften sowie der behördeninternen Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutz-Dienstanweisung)
- 2.2. Überwachung und Kontrolle der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Ausführung der in den Verarbeitungsbeschreibungen dokumentierten Verarbeitungstätigkeiten

Fassung 11.10.2018

- 2.3. Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der in den Verarbeitungsbeschreibungen dokumentierten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und zur Datensicherheit in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen, der IT-Abteilung und dem IT-Sicherheitsbeauftragten
- 2.4. Prüfung und Stellungnahme zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten in Verträgen zur Auftragsverarbeitung
 - bei der Umstellung von bestehenden Verträgen auf die neuen gesetzlichen Grundlagen
 - bei vom Verantwortlichen geplanten Abschluss neuer Verträge zur Auftragsverarbeitung
- 2.5. Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der in den Verträgen zur Auftragsverarbeitung dokumentierten Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen durch den Auftragsverarbeiter in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen, der IT-Abteilung und dem IT-Sicherheitsbeauftragten
- 2.6. Fertigung von Stellungnahmen zu Datenschutzproblemen von Verwaltungsbereichen auf Anfrage oder in Eigeninitiative
- 2.7. Überwachung der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten, auch im Hinblick auf Sensibilisierung und Schulung derjenigen Beschäftigten, die an Verarbeitungsvorgängen beteiligt sind, bzw. diesbezügliche Überprüfungen
- 3. Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Art. 35 DSGVO (Art. 39 Abs. 1 Buchst. c DSGVO)**
 - 3.1. Beratung des Verantwortlichen hinsichtlich der Grundlagen und Erfordernisse von Datenschutz-Folgenabschätzungen
 - 3.2. Organisatorische Beteiligung an und Stellungnahmen zu Datenschutz-Folgenabschätzungen auf Anfrage des Verantwortlichen
 - 3.3. Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen (vgl. Art. 35 Abs. 7 DSGVO)
- 4. Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde (Art. 39 Abs. 1 Buchst. d DSGVO)**
- 5. Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Art 36 DSGVO und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen (Art. 39 Abs. 1 Buchst. e DSGVO)**
- 6. Beratung betroffener Personen zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß DSGVO im Zusammenhang stehenden Fragen (Art. 38 Abs. 4 DSGVO)**
 - 6.1. Beratung betroffener Personen - auf Anfrage

Fassung 11.10.2018

- 6.2. Weiterleitung von Anfragen, Auskunftersuchen und Beschwerden an den Verantwortlichen und Überwachung der Erledigung/Beantwortung durch ihn
7. **Stellungnahme vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden (Art. 12 BayDSG)**
8. **Stellungnahme vor dem Einsatz geplanter Videoüberwachungen, insbesondere hinsichtlich Zweck, räumlicher Ausdehnung, Dauer der Videoüberwachung, betroffenem Personenkreis, vorgesehener Maßnahmen zur Kenntlichmachung und vorgesehener Auswertungen (Art. 24 Abs. 5 BayDSG)**
9. **Erstellung von Berichten und Meldungen an die Behördenleitung (Art. 38 Abs. 3 DSGVO)**
 - 9.1. Anlassbezogene Einzelmeldungen bei Feststellungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, insbesondere wenn die Verletzung voraussichtlich zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt
 - 9.2. Erstellung von regelmäßigen Berichten zur Datenschutz-Situation der Behörde an die Behördenleitung, zu den in der Dienstanweisung Datenschutz festgelegten Terminen
10. **Regelmäßige eigene Fortbildung zum Datenschutz**